

Wismarsche erneuerte und erweiterte Gassenreinigungs-Ordnung : publiciret 1764

Wismar: gedruckt mit Struckischen Schriften, [1764]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1797631284>

Druck Freier  Zugang



Wilmarsche annähernde
Gefahrenungäng Conting.
1764.

Mklbg.f

IV 5870.

9353.

Math. f. IV
5870

19383
Bismarsche

erneuerte und erweiterte

assenreinigung=
Ordnung/

publiciret

1764.



WESMAR,

gedruckt mit Struckischen Schriften.

Verordnungen

erlassene und erlassene

Verordnungen

Verordnungen

publicirt



1784

Verordnungen

erlassene und erlassene



b wohl bereits unterschiedene Verordnungen, und
 noch zuletzt 1714, wegen Reinigung der Gassen
 ergangen, und durch öffentlichen Druck bekannt
 gemacht sind: so bezeuget dennoch die Erfahrung,
 daß, an statt, daß ein jeder darauf selbst bedacht
 seyn sollen, ein so heilsames, zur Zierde der
 Stadt, und Bequemlichkeit der Einwohner, auch Erhaltung der
 Gesundheit, reichendes Werk zu befördern, selbige gar sehr ver-
 nachlässiget worden. Es hat daher die Nothwendigkeit erfordert,
 sowoll alle bisher ergangene Verordnungen nachzusehen, hiedurch
 zu erneuren, und den Umständen nach zu erweitern, als auch zu-
 gleich dasjenige, was den guten Erfolg der hierauf bisher ver-
 wandten Kosten verhindert, so viel möglich zu entfernen. Und

(2

Diesem

diesemnach will E. E. Rath alle und jede Bürger und Einwohner, sie wohnen in Häusern, Buden, Kellern, oder haben sich bey andern eingemiethet, imgleichen alles Gesinde, hiedurch ernstlich erinnert und ermahnet haben, dieser, nach hohem Beitritt des Königl. Hohen Tribunals sowoll, als des Königl. Gouvernements allhie, imgleichen mit Vorbewußt des Ausschusses Ehrl. Bürgerschaft, erneuerten Verordnung, in allen und jeden nachfolgenden Puncten, bey Vermeidung der darin angefügten, und ohne Ansehung der Person, oder Zulassung einiger Entschuldigung, ohnverzüglich zu vollstrecken, und allenfalls zu schärfenden, Strafen, aufs genaueste nachzuleben.

§ I.

Giebet der Augenschein, daß sowoll die Haupt- als besonders die kleinen Neben- und Kirchengassen, an vielen Orten sehr ungleich und voller Gruben sind, worin sich das Wasser, und die Unreinigkeiten dergestalt sammeln, daß sie durch die ordentliche Wasserläufe oder Rönsteine nicht abgeleitet werden können, die Wassergossen und Rönsteine aber, zum Theil so verdorben sind, daß durch diese dasjenige, so dadurch abfließen soll, keinen Abzug hat. Es wird also zu jedermanns Nachricht kund gemacht, daß denen Herren und Deputirten bey der Gassenreinigung committiret und aufgetragen worden, mit Zuziehung eines Notarii, und der Steinbrücker, gleich nach Publication dieser Verordnung, eine generale und genaue Besichtigung, und Untersuchung durch die ganze Stadt zu veranlassen, die an dem Steinpflastern und Rönsteinen befindliche Mängel notiren, und sogleich denen Bewohnern derjenigen Häuser und Buden, welchen die Reparation davon obliegt, per Ministerium anzeigen, und dabey andeuten zu lassen, solche in den nächsten 14 Tagen hinreichend zu bessern. Wann aber, wieder Verhoffen, solchem binnen dieser Zeit gar nicht, oder nicht zureichend, nachgelebet wird: so werden, ohne weiteres Erinnern, die Herren der Gassenreinigung, solche Reparationes ex officio veranstalten, und die verwendeten Kosten, nebst der Strafe der Nachlässigkeit, welche jedesmal zu 32 fl. determiniret wird, und bey

ben fortdaurenden Ungehorsam, verdoppelt und weiter verhöhet werden soll, von den Bewohnern der Häuser und Buden mit deren Zubehör (jedoch mit Vorbehalt des Regressus, wann jemand solchen zu haben vermeinen solte:) oder, von den Eigenthümern unbewohnter Häuser, wüsten Plätze, Ställe und Thorwege, via executiva, ohnverzüglich betreiben, worin ihnen alle obrigkeitliche Assistance geleistet werden soll. Diese Besichtigung und Untersuchung aber wird alle halbe Jahre, nemlich im Frühjahr, und Herbst erneuert.

§ 2.

Da auch bemerkt worden, daß nicht selten die Ungleichheit der Gassen und öffentlichen Plätze daher entstehet, daß mit wieder Zuwerfung der Gruben, und mit tüchtiger Reparatur des Steinpflasters, nachlässig verfahren wird, wann solche von der Wasserleitung zur Verbesserung der Wasserröhre, gemacht werden müssen; solches aber, noch überdem, viele Ungelegenheiten verursachet: So wird hiedurch verordnet, daß nicht nur der Kunstmeister, wann dergleichen Arbeit von der Wasserleitung geschicht, dahin sehen soll, daß von denenjenigen, welchen die Reparation gebühret, in Zeiten genugsamer Sand herben geschaffet werde, damit die bey der Arbeit gemachte Gruben, ehe er mit seinen Leuten von der Arbeit gehet, von ihm völlig gefüllet werden können, und gefüllet sind; sondern er ist auch schuldig, den Steinbrüggern es ansagen zu lassen, wann er soweit mit seiner Arbeit fertig ist, damit diese, wie ihnen obliegt, und hiedurch anbefohlen wird, daserne das Gewitter es nur immer zulasset, höchstens binnen 2 Tagen den Platz dauerhaft und fest wieder einbrücken können. Solte hierin eine Nachlässigkeit dem Kunstmeister und seinen Leuten, oder den Steinbrüggern und ihren Leuten, zu Schulden kommen, sollen solche jedesmahl in 2 Rthl. Strafe unabbittlich genommen werden. Solten aber diejenigen, welchen die Herbeifahrung des Sandes und der allenfals mangelnden Steine, und überhaupt die Reparation, zukommt, daran schuld seyn, daß solchem nicht nachgegangen werden mögen, so soll es unverzüglich den Herren bey der Wasserleitung angezeigt, und von diesen alsdann sogleich die Anordnung zur völligen Reparation gemacht. die

Kosten aber, nebst einer Strafe von 2 Rthl. von den Säumnigen, durch die prompteste Execution begetrieben werden.

§ 3.

Ist bereits in der Gassenreinigungs-Ordnung vom 19. Mart. 1714. festgesetzt, und wird hiedurch weiter verordnet und geboten, daß niemand, er sey, wer er wolle, sich unterstehen soll, aus Häusern, Buden, Kellern, oder andern Orten, Küchen- Garten- Haus- und Stuben-Unrath und Kehrigh, oder sonst einige Unreinigkeit, weder bey Tage oder Nacht auf die Gassen, Märkte, Kirchhöfe, oder sonstige öffentliche Plätze zu werffen, sondern, daß ein jeder solches in den Häusern, Buden und Wohnungen so lange in ein Gefäß aufbehalten soll, bis die Kothkarren, welche zu dem Ende gehalten werden, und zu einer gewissen Zeit in jeder Gasse sich einfinden sollen, ankommen, auf welchen alsdann die Karrenknechte den Unrath, wenn er ihnen bis an die Thüre oder Gasse gebracht wird, schütten und werffen sollen. Wer hiewieder handelt, soll jedesmal in 1 Rthl. Strafe genommen werden.

§ 4.

Solte sich aber jemand unterstehen, wieder die hiesigen Statuta, und ergangene öfteren Verbothe auf die Gassen, Kirchhöfe, Märkte, oder andere öffentlichen Plätze, stinkende Sachen, Uas, oder gar Menschenkoth zu werffen, und Nachtstühle auszuschütten; so soll er, es geschehe, zu welcher Zeit es wolle, deshalb jedesmal in 4 Rthl. unablässlicher Strafe genommen, und nach den Umständen und Befinden, mit Gefängniß, und anderer Leibesstrafe belegt werden. Wobei zugleich Hauswirthe und Eltern erinnert werden, darauf zu halten, daß die öffentlichen Gassen und Plätze durch ihre Kinder und Gesinde nicht verunreiniget, und solche Unflätereien, wie bisher geschehen, begangen werden, weil sie hievor nicht nur responsable bleiben; sondern auch, wann jemand darüber betroffen wird, solcher besonders dafür gestrafet und gezüchtiget werden soll. Es werden auch alle Priväter, Ställe Schweinkofens, und dergleichen, so einen Gestank machen, welche nach
der

der Strassen, und in denen Wasserläufen derselben, einen Abzug haben, hiedurch bey 10 Rthl. Strafe, und deren gänzlichen Ruinirung, verboten. Und wie übrigens die angenommenen Rothfarren, vermöge der 1714 publicirten Gassenreinigungs-Ordnung nur dazu angenommen sind daß der auf der Gassen, und in den Häusern sich täglich sammeln- der Unrath, welchen die Haushaltungen ordinaire geben, weggeschaf- fet, und die Gassen gereiniget werden; also wird hiedurch

§ 5.

verordnet, daß keiner, der zum Aufstaden und Abfahren, in seinem Hofe, Gelegenheit und Raum hat, Mist aus den Ställen oder Höfen, auf die Gassen bringen lassen soll. Wer aber dazu keinen Hofraum, oder eine Abfahrt hat, und also solchen Mist nothwen- dig, aus den Ställen, auf die Gasse bringen muß, soll es nicht eher thun, bis er vorher die Anstalt gemacht hat, daß solcher so- gleich ausgeladen und weggefahren wird. Wird nach 24 Stun- den der ausgebrachte Mist noch auf den Gassen gefunden, soll von denen Herren bey der Gassenreinigung die Verfügung gemacht werden, daß er unverzüglich weggeschaffet wird; der ihm aber aus- bringen und liegen gelassen hat, soll nicht nur die Kosten, sondern auch jedesmahl 1 Rthl. Strafe bezahlen, und im Verweigerungs- Fall, dazu durch die prompteste Execution angehalten werden. Es soll auch ein jeder, der Mist oder sonstigen Unrath wegfahren läßt, dahin sehen, daß gute und dichte Wagen dazu gebraucht wer- den, damit der Mist nicht unterwegs abfällt, und die Gassen, da- durch er gefahren wird, verunreiniget werden, wiedrigenfalls er sol- che auf seine Kosten wieder zu säubern gehalten ist, und dazu durch die Execution allensals angehalten werden soll. So bald auch der auf den Gassen gebrachte Mist abgefahren ist, soll derjenige, wel- cher solchen weabringen lassen muß, sein und seiner Nachbarn da- mit besudeltes Pflaster wieder reinigen, und den davon zusammen- gesetzten Unrath gleich mit fortschaffen lassen. Und wenn von des- sen Bau- oder Landleuten im Frühjahr der Mist auf den Stras- sen, und vor den Kellern weggenommen wird, sollen sie bey 1 Rthl. Strafe

Strafe, solche Dörter, wo sie ihn wegnehmen, sogleich wieder saubern, und nichts auf den Gassen fallen lassen.

§ 6.

Bei gleicher Strafe sollen auch diejenigen Wirthe, für deren Thüre von ihren Zufuhrleuten und Gästen gefuttert wird, imgleichen die Handelsleute und sonstige Einwohner, welche von Landleuten Lieferungen erhalten, und zu deren Gerberbe und Nutzen die Zufuhr geschieht, wann solche Heu oder Stroh abwerfen, oder die Pferde füttern, dahin Vorkehrung thun, daß von solcher Futterung auf ihren und ihrer Nachbahren Steinwege kein Unrath zurücke gelassen werde; wie sie den angewiesen werden, sogleich, als die Futterung geschehen ist, allen Unrath davon vor ihrer Thüre zusammen fegen zu lassen, und dahin zu sehen, daß er mit denen zuerst in den Gassen kommenden Rothkarren weggebracht werde.

§ 7.

Wenn auch bey Bauung und Reparatur der Häuser, Buden, Keller, Backöfen, Ställen und anderer Gebäuden, der Steingruß und anderer davon kommender Unrath auf die Gassen geworfen wird, und zuweilen lange Zeit lieget; so wird ein jeder, der bauet und bessert, hiemit ernstlich angewiesen, anfänglich die Rönsteine mit Bohlen, oder sonst, so zu verwahren, daß der Abfluß des Wassers dadurch nicht gehindert wird; hienechst aber dergleichen Unrath wenigstens alle 3 Tage wegbringen zu lassen, damit sich derselbe nicht zu sehr häufe, und die Gassen unpasirlich machen. Thut er solches nicht, und der Unrath häuget sich zur Belästigung der Nachbahren und Passirenden, soll er jedesmal, da er es unterläßt, 1 Rthl. Strafe bezahlen, und die bey der Gassenreinigung verordnete Herren, sollen es auf seine, sogleich wieder beizutreibende, Kosten wegbringen lassen. Sobald aber die Baute soweit vorbey, daß alles wieder rein gemacht werden kan, soll bey 4 Rthl. Strafe unverzüglich alles von den Gassen gebracht, weggefahren, und solche gesäubert werden.

§ 8.

§ 8.

Es ist und soll auch überhaupt keinem künftig erlaubt seyn, Holz, Bretter, Bohlen, Steine oder andere Materialien, welche er, damit zu handeln, kauft, auf der Gassen und den Märkten aufzubehalten, dadurch die Passagen zu beengen, und beschwerlich zu machen, sondern, wie einem jeden hiedurch anbefohlen wird, solche Materialien, so als er sie bekömt, gleich, und höchstens binnen 2 Tagen, von der Gassen wegzuschaffen; also ist auch keinem, der zu seiner Handhierung dergleichen Materialien gebrauchet, als Tischlern, Schustern, Stellmachern, Drechslern, oder wer sie seyn, wenn er sie aufzubewahren in seinem Hause, Ställen oder Hofe Raum hat, erlaubt, solche auf den Gassen liegen zu lassen. Wenn aber jemand nicht so viel Gelaß und Raum hat, daß er solche Materialien, nachdem er sie ohnverzüglich, seiner Handhierung gemäß, geschnitten, und dazu bereitet hat, in seinem Hause oder Keller aufbewahren kan, soll ihm zwar erlaubt seyn, solche auf der Leisten seiner Wohnung zu legen: Er muß aber die Gasse damit nicht beengen. Und sollte hiewieder gehandelt, und nach 2 Tagen dergleichen Holz auf den Gassen gefunden werden, soll solches vor verfallen geachtet, und von der Gassenreinigungs-Commission weggenommen werden.

§ 9.

Soll keinen nachgesehen werden, im Herbst, oder zur Winter- und Frühjahrs-Zeit, den fallenden Schnee, daferne er nicht gleich verschmelzet, aus seinen Höfen, auf die Gasse zu bringen, und daselbst aufzutürmen; sondern es ist ein jeder gehalten, solchen auf seine Kosten aus der Stadt an die dazu bestimmte Orten zu schaffen. Würde aber solcher aufgetürmter Schnee befrieren, und die Gassen dadurch beengen, die Gassenreinigungs-Commission aber alsdann solchen, nach zuvor geschehener Anerinnerung, wegbringen zu lassen, necessitiret werden, sollen die Kosten, und über-

dem

Dem 1 Rthl. Strafe, unverzüglich durch die Execution bengetrieben werden. Ein jeder soll auch, wenn die Rönsteine zugestoren sind, bey eintretenden Thauwetter, solche aufzubauen gehalten seyn, daß mit das Wasser ablaufen kan, und dem Nachbahren durch das übertretende Wasser kein Nachtheil zugefüget wird.

§ 10.

Alle und jede Provifores, unter deren Direction und Aufsicht die publiquen Plätze der Stadt, Kirchen, Kirchhöfe und Stadthore stehen, werden ein gleiches, unter der Verwarnung, daß sie die gefetzte Strafe aus ihren eigenen Mitteln erlegen sollen, zu beobachten, angewiesen, insbesondere aber wird die Cämmerey, die Anstalt verfügen, und soll der Cämmerey-Diener für die genaue Beobachtung responsable seyn, daß alle Sonnabend Nachmittag der Markt ganz und gar, die Wasserkunst mit einbegriffen, gekehret, und der zusammen gebrachte Mist gleich weggeschaffet werde; wobey jedoch diejenigen, welche am Markte wohnen, bis an die Rönsteine, und die zu ihren Häusern gerechnete Plätze, auf die vorgedachte Art rein halten müssen, und davor gehalten bleiben.

§ 11.

Im übrigen sollen verordnetermassen zu Wegbringung des Gassenfroths, und was ein jeder an Hauskehrig etwa gesammelt hat, die dazu angenommene Karren alle Tage gehen, und des Sommers um halb 6 Uhr früh Morgens anfangen, und bis Abends um 6 Uhr continuiren, des Winters aber bey anbrechenden Tage den Anfang zu fahren machen, und damit vor Abends, bis zum Thorschluss, nicht aufhören. Damit auch ein jeder wissen möge, wenn die Karren etwa bey ihm, zu vermuthen, um den in den Häusern und auf den Gassen sich befindenden Unrath in Zeiten zusammenbringen zu lassen; so bleibet es nicht nur bey der 1714 gemachten generalen Verordnung, daß dieselben am Montage und Donnerstage

stige in St. Nicolai, am Dienstag und Freytag in St. Georgii, am Mittwochen und Sonnabend aber in St. Marien fahren, und vor jeder Wohnung 2 mahl in der Woche sich einfinden sollen, den Unrath wegzunehmen, sondern es sollen auch die Karrenknechte, wann sie in einer Gasse kommen, ein Zeichen geben, damit alsdenn ein jeder Hauswirth Anstalt machen lassen kan, daß der Gassenkoth zusammen gefehret sey, und der Unrath im Hause zur Aufladung parat stehe, wann die Karren kommen, damit selbige nicht über die Nothwendigkeit aufgehalten werden. Zweymahl muß also ein jeder die Woche für seiner Thüre kehren lassen. Und wann die Karrenknechte beobachten, wie ihnen denn aufgegeben wird, darauf Acht zu haben, daß solches von einem, oder dem andern unterlassen worden, sollen sie solches ihrem Herrn, und dieser es bey der Gassenreinigungs-Commission anzeigen, welche, nachdem die Anzeige richtig befunden, das erstemahl solche Verabsäumung mit 1 Rthl. und das zweytemahl mit 2 Rthl. und so weiter bestrafen soll. Es sollen auch die Nachtwache, und die Gassenwöige hiedurch befehliget seyn, darauf Acht zu haben, daß dieser Verordnung gelebet werde, und, wann sie finden, daß jemand dawieder bey Tage oder Nacht handelt, solches bey den Herrn der Gassenreinigung unverzüglich anzuzeigen.

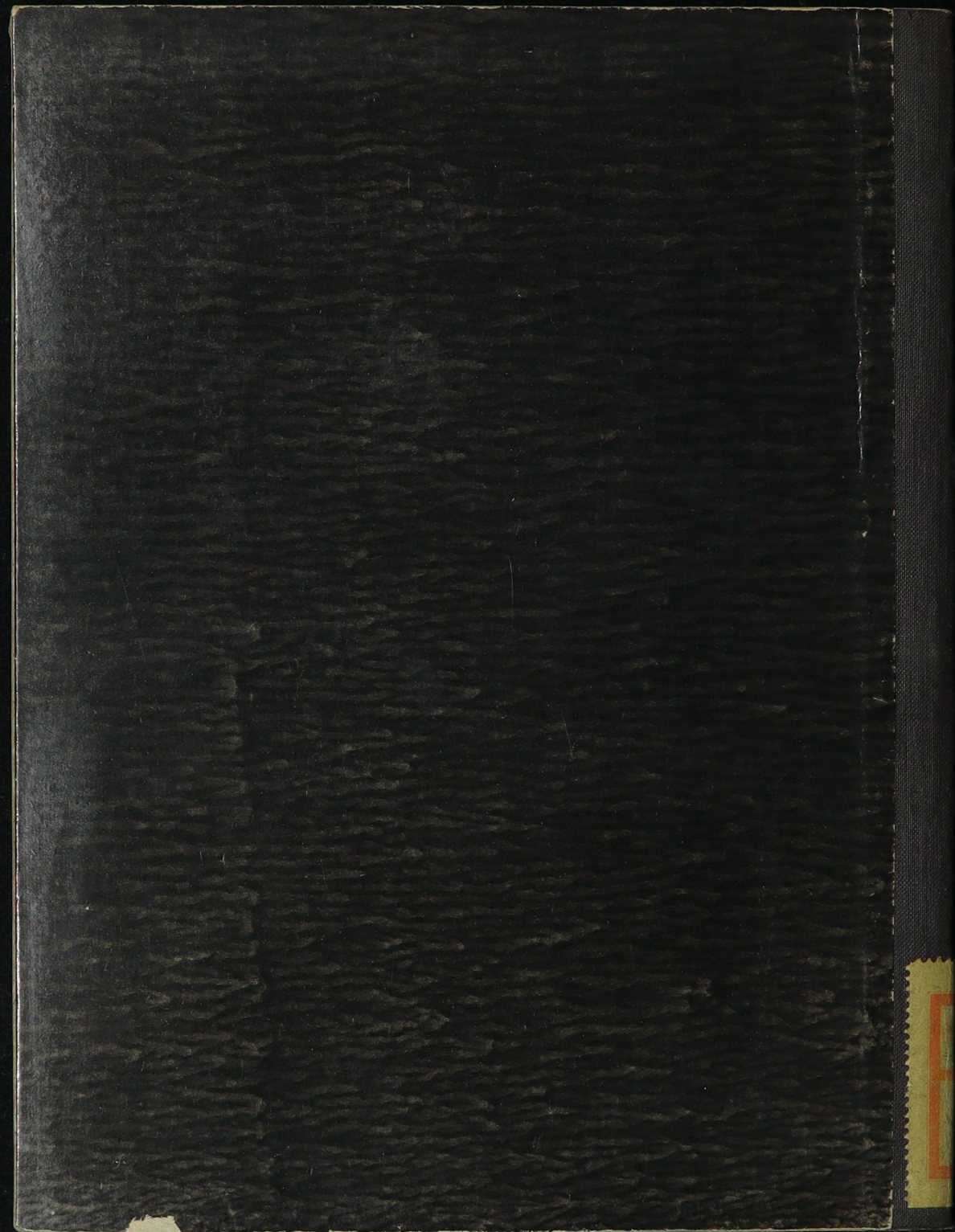
§ 12.

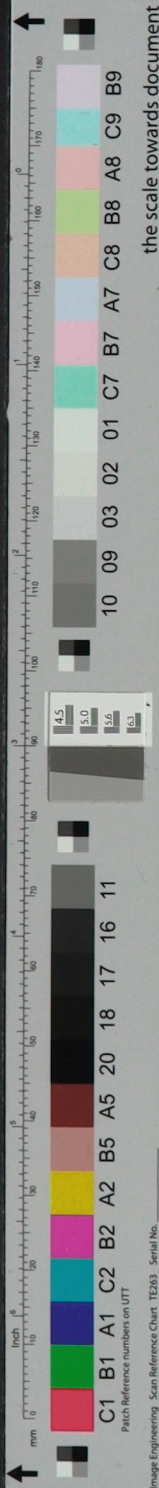
In dieser Maasse werden nun alle diejenigen Verordnungen erneuret und erweitert, welche wegen der Gassenreinigung bisher ergangen sind. Und wie die Gassenreinigungs-Commission dahin sehen wird, daß durch den Entrepreneur der Rothkarren, und durch die dabey bestellte Knechte, dem mit ihm geschlossenen Contract, und, was er, nach Inhalt dieser Verordnung, zu beobachten hat, genau nachgelebet werde: also wird ein jeder hiemit erinnert, damit dieses Wort keine Hinderung findet, höchstens binnen 8 Tagen à Die publicationis, bey 1 Rthl. Strafe, alle Misthauffen und was etwa an Steingruß, und Unsauberkeiten vom Bau

Bauen noch nicht weggebracht ist, auf seine Kosten wegzuschaffen, widrigenfalls es, mit Vorbehalt einer geschärften Strafe, von der Gassenreinigungs- Commission, auf seine Kosten geschehen soll; dem Verordneten aber künftig genau nachzukommen, und sich für Schaden und Ungelegenheit zu hüten.

Publicatum Wismar in Senatu den 15. Martii 1764.







n Ungehorsam, verdoppelt und weiter erhöht wer-
den. Bewohnern der Häuser und Buden mit deren
mit Vorbehalt des Regressus, wann jemand solchen
en sollte:) oder, von den Eigenthümern unbewohnter
Plätze, Ställe und Thorwege, via executiva, ohn-
en, worin ihnen alle obrigkeitliche Assistance geleistet
iese Besichtigung und Untersuchung aber wird alle
lich im Frühjahr, und Herbst erneuert.

ist bemerkt worden, daß nicht selten die Ungleichheit
ftentlichen Plätze daher entsethet, daß mit wieder Zu-
en, und mit tüchtiger Reparirung des Steinpflasters,
ren wird, wann solche von der Wasserleitung zur
Wasseröhre, gemacht werden müssen; solches aber,
ele Ungelegenheiten verursacht: So wird hiedurch
ht nur der Kunstmeister, wann dergleichen Arbeit von
g geschieht, dahin sehen soll, daß von denenjenigen,
ration gebühret, in Zeiten genugsamer Sand herben
damit die bey der Arbeit gemachte Gruben, ehe er mit
der Arbeit gehet, von ihm völlig gefüllet werden kön-
ind; sondern er ist auch schuldig, den Steinbrüggern
en, wann er soweit mit seiner Arbeit fertig ist, damit
obliegt, und hiedurch anbefohlen wird, daserne das
immer zuläßet, höchstens binnen 2 Tagen den Platz
t wieder einbrücken können. Sollte hierin eine Nach-
nstmeister und seinen Leuten, oder den Steinbrüggern
, zu Schulden kommen, sollen solche jedesmahl in
nabbittlich genommen werden. Sollten aber diese
e Herbeifahrung des Sandes und der allensals man-
und überhaupt die Reparation, zukommt, daran schuld
nicht nachgegangen werden mögen, so soll es unver-
n bey der Wasserleitung angezeigt, und von diesen
die Anordnung zur völligen Reparation gemacht, die

50